



INTER Krankenversicherung aG

Teil III

Tarif S 1

Tarifstufe S 110

Stand 01.01.2008

Dieser Tarif (Teil III der Allgemeinen Versicherungsbedingungen) gilt nur in Verbindung mit

Teil I - Musterbedingungen und
Teil II - Tarifbedingungen für die Krankheitskostenversicherung "INTER VarioLine".

A. Aufnahmefähigkeit

Aufnahmefähig sind Personen, die ihren ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben und gleichzeitig nach Tarif G 1 oder G 2 versichert werden oder

bereits nach diesem Tarif versichert sind. Die Aufnahmefähigkeit endet mit dem Kalenderjahr, in dem das 70. Lebensjahr vollendet wird.

B. Leistungen des Versicherers

1. Erstattungsfähige Aufwendungen

Erstattungsfähig sind die Aufwendungen für

1.1 Kosten der Wahlleistungen

- a) gesondert berechenbare Unterkunft im Ein- oder Zweibettzimmer sowie vom Krankenhaus gesondert berechenbare Zuschläge für Verpflegung, Sanitärzelle, Fernsprecher, Radio- und Fernsehgerät,
- b) gesondert berechenbare ärztliche Leistungen.

In Krankenhäusern, die nicht nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz/Krankenhausentgeltgesetz bzw. nach der Bundespflegesatzverordnung abrechnen, gelten als Wahlleistungen die zusätzlichen Kosten für die Unterkunft im Ein- oder Zweibettzimmer und die gesondert vereinbarte privatärztliche Behandlung.

Soweit Krankenhäuser nach Pflegeklassen unterscheiden, entspricht die 3. Pflegeklasse dem Mehrbettzimmer, die 2. Pflegeklasse dem Zweibettzimmer und die 1. Pflegeklasse dem Einbettzimmer.

Ärztliche Leistungen sind insoweit erstattungsfähig, als sie nach der jeweils gültigen Gebührenordnung für Ärzte berechnungsfähig sind.

Ersatzleistung Krankenhaustagegeld:

Werden bei vollstationärer Behandlung keine Kosten für gesondert berechenbare Unterkunft und gesondert berechenbare ärztliche Leistungen in Anspruch genommen, so wird ein Krankenhaustagegeld von

47 EUR gezahlt. Dieser Betrag vermindert sich auf die Hälfte, wenn entweder nur gesondert berechenbare Unterkunft oder nur gesondert berechenbare ärztliche Leistungen in Anspruch genommen werden.

Für Kinder (0 - 15 Jahre) beträgt unter den gleichen Voraussetzungen das Krankenhaustagegeld die Hälfte der vorstehenden Sätze.

Bei teilstationärer (halbstationärer) Behandlung besteht kein Anspruch auf Krankenhaustagegeld.

1.2 Begleitperson bei Kindern im Krankenhaus.

Wird neben einem nach diesem Tarif versicherten Kind bis zum vollendeten 8. Lebensjahr während einer stationären Heilbehandlung aufgrund ärztlichen Anratens ein Elternteil als Begleitperson stationär aufgenommen, werden auch die gesondert berechenbaren Kosten für die Unterbringung und Verpflegung der Begleitperson für bis zu 14 Tage erstattet. Die Dauer der Begleitung sowie die Höhe der Unterbringungs- und Verpflegungskosten der Begleitperson sind durch eine Bescheinigung des Krankenhauses nachzuweisen.

2. Tarifliche Leistungszusage

Die Tarifleistung errechnet sich aus den erstattungsfähigen Aufwendungen gemäß Nr. 1.

Sie beträgt

100 %.